



## **Satzung über die öffentliche Fäkalschlammensorgung der Gemeinde Rudelzhausen (Fäkalschlammensorgungssatzung – FES) vom 16.12.2025**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Rudelzhausen folgende Satzung:

### **Inhalt**

|  |    |
|--|----|
| § 1 Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich.....                              | 1  |
| § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer .....                           | 2  |
| § 3 Begriffsbestimmungen.....  | 2  |
| § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht .....                                       | 3  |
| § 5 Anschluss- und Benutzungzwang .....  | 3  |
| § 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungzwang .....                         | 4  |
| § 7 Sondervereinbarungen .....   | 4  |
| § 8 Grundstücksentwässerungsanlage.....  | 4  |
| § 9 Herstellung, Zulassung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage..... | 4  |
| § 10 Überwachung .....   | 6  |
| § 11 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück.....              | 7  |
| § 12 Entsorgung des Fäkalschlams.....  | 7  |
| § 13 Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen.....                         | 7  |
| § 14 Abscheidung.....  | 9  |
| § 15 Untersuchung des Abwassers .....  | 10 |
| § 16 Haftung.....  | 10 |
| § 17 Betretungsrecht .....   | 11 |
| § 18 Anzeigepflichten .....  | 11 |
| § 19 Ordnungswidrigkeiten.....   | 11 |
| § 20 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel .....                        | 12 |
| § 21 In-Kraft-Treten .....   | 12 |

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Rudelzhausen (im Weiteren: Gemeinde) besorgt nach dieser Satzung die Beseitigung einschließlich Abfuhr des in Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlamm (Fäkalschlammensorgung).
- (2) Die Fäkalschlammensorgung und die in der Entwässerungssatzung der Gemeinde geregelte Abwasserbeseitigung über die (leistungsgebundene) Entwässerungsanlage bilden zwei voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen.
- (3) Die Fäkalschlammensorgung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde.
- (4) Im Übrigen bestimmt Art und Umfang die Gemeinde.

## **§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) <sup>1</sup>Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) <sup>1</sup>Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer enthaltenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

|  |   |
|--|---|
| <sup>2</sup> Abwasser                        | ist das Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). |
| <sup>3</sup> Grundstückskläranlagen          | <sup>3</sup> Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.                          |
| <sup>4</sup> Grundstücksentwässerungsanlagen | sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser. <sup>5</sup> Ihnen stehen Gruben zur Sammlung solcher Abwässer gleich.   |
| <sup>6</sup> Grundstücksentwässerungsanlagen | sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten und Einleiten des Abwassers dienen (gegebenenfalls einschließlich eines Kontrollschachts), und die Grundstückskläranlage.   |

<sup>7</sup>Fäkalschlamm

ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.

- (2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Entwässerungssatzung der Gemeinde Rudelzhausen in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Fäkalschlammensorgung berechtigt. <sup>2</sup>Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen.
- (2) <sup>1</sup>Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. <sup>2</sup>Welche Grundstücke durch eine Sammelkanalisation erschlossen werden, bestimmt der Träger der Entwässerungsanlage.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn der Fäkalschlamm wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Gemeinde übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt;
  2. solange eine Übernahme des Fäkalschlammes technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

<sup>2</sup>Sind Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann die Gemeinde den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um einen vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.

- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht ferner nicht für abgelegene landwirtschaftliche Anwesen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebszugehörigen landwirtschaftlich genutzten Flächen ordnungsgemäß ausgebracht wird.

#### **§ 5 Anschluss- und Benutzungzwang**

- (1) <sup>1</sup>Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Fäkalschlammensorgung anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Fäkalschlammes nicht behindert wird. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann daher insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage ermöglicht und instand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.
- (2) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fäkalschlammensorgung angeschlossen sind, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 alles Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser der Grundstückskläranlage zuzuführen und der gesamte anfallende Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlammensorgung zu überlassen

(Benutzungzwang). <sup>2</sup>Der Grundstückskläranlage darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.

- (3) <sup>1</sup>Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. <sup>2</sup>Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## **§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungzwang**

- (1) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7 Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) <sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 8 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) <sup>1</sup>Jedes Grundstück, das an die öffentliche Fäkalschlammabfuhr angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, stillzulegen, zu beseitigen, zu unterhalten und zu ändern ist. <sup>2</sup>Für die Reinigungsleistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. <sup>2</sup>Ist die Entsorgung von einer öffentlichen Straße aus nicht möglich, hat der Grundstückseigentümer die Anschlussmöglichkeit bzw. die Zufahrt den Erfordernissen entsprechend so zu gestalten, dass die ordnungsgemäße Entleerung der Grundstückskläranlage durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist, nicht mehr als 30 m Saugschlauch verlegt werden müssen und die Höhendifferenz nicht mehr als 8 m beträgt. <sup>3</sup>Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, sind durch den Grundstückseigentümer umgehend zu beseitigen. <sup>4</sup>Kosten, die durch zusätzliche Schlauchverlegung oder benötigte Druckerhöhungspumpen entstehen, sind vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberichtigten zu erstatten.

## **§ 9 Herstellung, Zulassung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) <sup>1</sup>Bevor eine Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, ist die Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1 000,
  - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlammensorgung ersichtlich sind,
  - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normalnull (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
  - d) weitere im Einzelfall von der Gemeinde geforderte Angaben und Unterlagen, insbesondere über die zulässige oder tatsächliche Nutzung eines Grundstücks sowie über Art und Menge des Fäkalschlams.
- <sup>3</sup>Sämtliche Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer, dem Bauherrn und dem Planfertiger zu unterschreiben.
- (2) <sup>1</sup>Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. <sup>2</sup>Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. <sup>3</sup>Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. <sup>4</sup>Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. <sup>5</sup>Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen; Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Absatz 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
- (5) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzugeben und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. <sup>2</sup>Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzugeben.
- (6) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. <sup>2</sup>Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (7) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. <sup>3</sup>Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen. <sup>5</sup>Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der

Gemeinde zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. <sup>6</sup>Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuseigen.

- (8) <sup>1</sup>Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Absatz 7 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. <sup>3</sup>In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Absatz 7 gelten entsprechend.
- (9) Die Zustimmung nach Absatz 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung

## § 10 Überwachung

- (1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen bei Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit und Dichtheit zu prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. <sup>2</sup>Dichtigkeitsprüfungen sind für die Grundstückskläranlagen wiederkehrend alle 10 Jahre und für die restlichen Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlagen wiederkehrend alle 20 Jahre zu wiederholen. <sup>3</sup>Für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen unberührt. <sup>4</sup>Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. <sup>5</sup>Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. <sup>6</sup>Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.
- (2) Für Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art 60 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuseigen und auf Verlangen dieser innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.
- (4) Wenn der Grundstückskläranlage nicht ausschließlich häusliches Abwasser, insbesondere wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Fäkalschlammensorgung zugeführt wird, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (5) <sup>1</sup>Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Abwasserbehandlungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasser- und Schlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. <sup>3</sup>Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen. <sup>4</sup>Die Gemeinde bestimmt Ort, Art, Umfang

und Häufigkeit der Probeentnahmen. <sup>5</sup>Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen oder Beeinträchtigungen der Fäkalschlammensorgung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. <sup>6</sup>Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 4 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder der Grundstückskläranlagen auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Absatz 1 mit Abschluss der Prüfung neu zu laufen.

- (6) <sup>1</sup>Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks. <sup>2</sup>Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers oder des Benutzers bleiben unberührt.
- (7) <sup>1</sup>Die Intervalle für wiederkehrende Dichtigkeitsprüfungen können auf Antrag auf bis zu 20 Jahre verlängert werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen.

### **§ 11 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

<sup>1</sup>Die Grundstückskläranlage ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist und das Abwasser in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. <sup>2</sup>Sonstige Bestandteile der Grundstücksentwässerungseinrichtung sind, wenn sie den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

### **§ 12 Entsorgung des Fäkalschlamms**

- (1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer der an schlusspflichtigen Grundstücke (§ 5) sind verpflichtet, die Grundstückskläranlage zu räumen und den Fäkalschlamm mindestens einmal in drei Jahren zur Annahmestation der Kläranlage der Stadt Mainburg in Dirschengruba zu liefern. <sup>2</sup>Ergibt die Schlammpegelmessung, dass nach drei Jahren noch keine Entleerung erforderlich ist, wird auf Antrag die Frist auf weitere drei Jahre verlängert. <sup>3</sup>Die Grundstückseigentümer können sich der Hilfe Dritter bedienen, die über die technischen und fachlichen Voraussetzungen zu einer ordnungsgemäßen Behandlung und zum Transport des Fäkalschlamms verfügen. <sup>4</sup>Die Kosten für die Räumung der Grundstückskläranlage und für den Transport des Fäkalschlamms zur Annahmestation sowie die Gebühren für die Annahme des Fäkalschlamms haben die Grundstückseigentümer zu tragen. <sup>5</sup>Der Nachweis der Entsorgung gemäß Satz 1 ist unaufgefordert der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Leerung der Klärgrube vorzulegen.
- (2) Die Termine und die Art der Zuführung des Fäkalschlamms an die Annahmestation sind mit dieser abzustimmen.
- (3) <sup>1</sup>Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde über. <sup>2</sup>Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. <sup>3</sup>Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

### **§ 13 Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen**

- (1) In die Fäkalschlammensorgung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die bei der öffentlichen Fäkalschlammensorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die Grundstückskläranlage oder die zur öffentlichen Fäkalschlammensorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammensorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden,
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlams erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente oder andere pharmazeutische Produkte
  3. radioaktive Stoffe
  4. Farbstoffe, Lacke oder Lösemittel
  5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
  6. Chemikalien, wie fotografische Entwickler- und Fixierbäder, Pflanzenschutzmittel
  7. Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser
  8. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen führen können oder schwer abbaubar sind, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Kunststoffe, Teer, Pappe, Papierabfälle, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten, Schlacke, Abfall im Sinne des KrW-/AbfG, Verpackungsmittel aller Art, Textilien, Verbands- und Hygienematerial
  9. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
  10. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen
  11. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebszeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole; ausgenommen sind
    - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser, in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
    - Stoffe, die nicht vermieden oder von der öffentlichen Fäkalschlammensorgung zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Benutzungsbedingungen nach Absatz 5 zugelassen hat;
  12. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist, oder
    - das aufschwimmende Öle und Fette enthält
  13. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln
  14. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

- (3) <sup>1</sup>Die Gemeinde behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe festzulegen. <sup>2</sup>Die Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser an seiner Anfallstelle. <sup>3</sup>Deren Einhaltung durch Verdünnung und Vermischung des Abwassers ist nicht zulässig.
- (4) Der Einbau von Abfallzerkleinerungsgeräten zur Abschwemmung von organischen und anorganischen Stoffen in die öffentliche Fäkalschlammensorgung ist nicht erlaubt.
- (5) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 11 Halbsatz 2 Spiegelstrich 2 werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichten oder im Rahmen der Sondervereinbarungen festgelegt.
- (6) Über Absatz 5 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Grundstückskläranlage, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammensorgung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (7) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 5 und 6 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstückskläranlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammensorgung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (8) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage und der Fäkalschlammensorgung nicht erschwert wird. <sup>2</sup>In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (9) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Fäkalschlammensorgung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebes vorzulegen.
- (10) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (11) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage, in die Fäkalschlammensorgung oder die Grundstückskläranlage gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuseigen.

## § 14 Abscheidung

- (1) <sup>1</sup>Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mit abgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die

Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann den nachträglichen Einbau von Abscheidern fordern.

- (2) <sup>1</sup>Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu leeren und regelmäßig zu warten. <sup>2</sup>Nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Anlagen sind auf Verlangen der Gemeinde umzurüsten oder zu erneuern. <sup>3</sup>Es dürfen keine enzym- oder bakterienhaltigen Produkte zugesetzt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. <sup>2</sup>Das Abscheidegut ist ordnungsgemäß zu entsorgen. <sup>3</sup>Die Entsorgungsbelege sowie Wartungs- und Inspektionsnachweise sind dem Entwässerungsbetrieb auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 15 Untersuchung des Abwassers**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. <sup>2</sup>Gewerbliche und industrielle Indirekteinleiter haben der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall, abwasserbezogene Betriebsvorgänge, Abwasservorbehandlungsanlagen sowie Beschaffenheit von Roh- und Einsatzstoffen zu erteilen. <sup>3</sup>Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 13 fallen.
- (2) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 10 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

## **§ 16 Haftung**

- (1) Kann die Fäkalischlammentsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Gemeinde unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Fäkalischlammentsorgung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen.
- (4) <sup>1</sup>Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 17 Betretungsrecht**

- (1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde und die Vertreter der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. <sup>2</sup>Ihnen ist ungehinderter Zugang zu den Grundstücksentwässerungsanlagen und allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte sind ihnen zu erteilen. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer und der Benutzer werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen, Abwassermessungen und Kontrollen an Abwasserbehandlungsanlagen. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten ebenfalls für die Räumung der Grundstückskläranlage nach § 12 Abs. 1 und für die dazu Beauftragten.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## **§ 18 Anzeigepflichten**

- (1) <sup>1</sup>Beim Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene Grundstückskläranlagen im Sinn dieser Satzung sind der Gemeinde binnen 3 Monaten anzugeben. <sup>2</sup>Diese kann bei berechtigtem Interesse die Vorlage der in § 9 Abs. 1 genannten Unterlagen verlangen.
- (2) Wechselt einer der nach § 5 Abs. 3 Satz 1 zum Anschluss Verpflichteten, ist dies der Gemeinde vom bisherigen und vom zukünftigen Anschlusspflichtigen unter Angabe von Namen, Adresse und, soweit vorliegend, Telefon- und E-Mail-Kontakt anzugeben.

## **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße<sup>1</sup> belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. den Baugrundsätzen in § 8 zuwiderhandelt und dadurch die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage beeinträchtigt oder verhindert,
3. eine der in § 9 Abs. 1 und Abs. 5, § 10 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6, § 13 Abs. 11, § 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 2 sowie § 18 festgelegten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
4. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
5. entgegen § 10 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 vorlegt,
6. entgegen § 10 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
7. entgegen §§ 13 und 14 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt, oder
8. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 den Vertretern der Gemeinde und ihren Beauftragten nicht ungehinderten Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen und allen Anlagenteilen gewährt.

---

<sup>1</sup> Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO legt derzeit einen Bußgeldrahmen bis zu 2.500 € fest.

## **§ 20 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 21 In-Kraft-Treten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Fäkalschlammensorgung der Gemeinde Rudelzhausen (Fäkalschlammensorgungssatzung – FES –) vom 20.09.2010 außer Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Grundstückskläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 7 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung zu prüfen. <sup>2</sup>Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

Rudelzhausen, den 16.12.2025

gez.



Michael Krumbucher  
Erster Bürgermeister

# Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising



Sachbearbeitung  
Lorenz Söckler

Rufnummer  
0 87 52/ 86 87 - 11

Zimmer  
OG 02

Aktenzeichen  
01

Datum  
16.12.2025

## BEKANNTMACHUNG

**über den Neuerlass der folgenden Satzung vom 16.12.2025:**

### Fäkalschlammensorgungssatzung (FES)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen beschloss am 15.12.2025 den Erlass der vor- genannten Satzung.

Die neue Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Fäkalschlammensorgung der Gemeinde Rudelzhausen (Fäkalschlammensorgungssatzung – FES –) vom 20.09.2010 außer Kraft.

Die Satzung liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag bis Mittwoch von 13:00 – 16:00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung barrierefrei im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, zur Einsicht auf. Außerdem kann sie auf der Gemeindehomepage unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html> eingesehen werden.

gez.

.....  
Michael Krumbucher  
Erster Bürgermeister



Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindetafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzen- hausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Aktuelles.n7.html>.

Beginn: 16.12.2025

Ende: 02.01.2026

Unterschrift für Aushang/Veröffentlichung:

.....